

Dezernat 3

Personal

Gebäude 9

Aufstellung über Nebeneinnahmen im Jahr

(nach § 52 LBG, § 15 NtV und § 9 HNTV)

Name, Vorname	Amts-/Dienstbezeichnung
Organisationseinheit	

 Ich habe folgende genehmigungspflichtige und / oder nach § 51 Abs. 1 Nr. 2, 3 oder 4b LBG nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten im **öffentlichen Dienst** bzw. für einen diesem gleichgestellten Auftraggeber ausgeübt:

1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	Art der Nebentätigkeit	Auftraggeber	von - bis	zeitl. Umfang pro Woche	Vergütung (§ 11 NtV)	Die Nebentätigkeit wurde a) genehmigt am b) angezeigt am c) Verlangen, Vorschlag, Veranlassung

 Ich habe folgende im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 2 und / oder 3 LBG genehmigungspflichtige und nach § 51 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4b LBG nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten **außerhalb des öffentlichen Dienstes** ausgeübt:

1	2	3	4	5	6	7
Lfd. Nr.	Art der Nebentätigkeit	Auftraggeber	von - bis	zeitl. Umfang pro Woche	Vergütung (§ 11 NtV)	Die Nebentätigkeit wurde a) genehmigt am b) angezeigt am

Datum und Unterschrift

Hinweise:

- Die Aufstellung ist nach § 53 LBG vorgeschrieben. Sie hat erhaltene Vergütungen (§ 11 NtV) zu umfassen aus
 - Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst (§ 3 Abs. 1 NtV) und diesen gleichgestellten Tätigkeiten (§ 3 Abs. 2 NtV)
 - Nebentätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes, die nach § 49 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 LBG genehmigungspflichtig bzw. nach § 51 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4b LBG nicht genehmigungspflichtig sind.
- Die Aufstellung ist nur vorzulegen, wenn die im Kalenderjahr bezogene Vergütung
 - die in § 15 NtV festgelegte Höchstgrenze,
 - für die in § 120 LBG bezeichneten Beamten die in § 9 HNTV festgelegte Höchstgrenze, übersteigt.
- Die Vorlage der Aufstellung befreit nicht von der Verpflichtung, ohne weitere Aufforderung in bestimmten Fällen Teile von Vergütungen für Nebentätigkeiten an den Dienstherrn abzuführen (§ 13 NtV / § 2 HNTV).